

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

HPA E162

###

Telefon 040 - 4 28 47 - 39 90

Telefax ###

Ansprechpartner

###

E-Mail

###

Gz.: HPA / E162 / 00100 / 2014

Datum 19.08.2014

###

###

###

###

###

Verfahren

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Bezug

HPA/E162/00100/2014/AK

Eingang

05.05.2014

Grundstück

Belegenheit

###

Baublock

139-007

Flurstück

1921 in der Gemarkung: Steinwerder-Waltershof

Neubau Cruise Center III (CC3) Abfertigungshalle für Kreuzfahrtschiffe

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 72 Absatz 4 HBauO unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt insbesondere keine privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen. Soweit die Hamburg Port Authority AöR Grundeigentümerin der oben genannten Belegenheit ist, ersetzt diese Genehmigung insbesondere keine Nutzungserlaubnis (Mietvertrag o. ä.). Hierfür steht Ihnen das Immobilienmanagement der Hamburg Port Authority als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. **Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes** aus räumlicher Sicht, da allgemeine Versagungsgründe gem. § 4 Abs. 1. Nr.2 des Gaststättengesetzes seitens der Abteilung für Gewerberecht und Marktwesen nicht vorliegen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Hafengebietsplan

Hafen Hamburg

Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

4 / 1	Lageplan
4 / 2	Grundriss / Erdgeschoss Teil 1
4 / 3	Grundriss / Erdgeschoss Teil 2
4 / 4	Grundriss / Obergeschoss Teil 1
4 / 5	Grundriss / Obergeschoss Teil 2
4 / 6	Querschnitte
4 / 7	Längsschnitt - Schnitt 4
4 / 8	Ansichten
4 / 9	Flächenberechnungen/Berechnung umbauter Raum
4 / 10	Baubeschreibung
4 / 11	Betriebsbeschreibung
4 / 12	Außenbeleuchtung Kaioperationsfläche
4 / 18	Brandschutzkonzept mit Grüneintragungen
4 / 19	Brandschutzkonzept Lageplan
4 / 22	Brandschutzkonzept Querschnitt
4 / 23	Baugrundgutachten/Gründungsbeurteilung
4 / 24	Betriebsbeschreibung für Arbeitsstätten
4 / 26	Schreiben der BSU vom 08.04.2014
4 / 27	1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept mit Grüneintragungen
4 / 28	Brandschutzplan Erdgeschoss
4 / 29	Simulation zur Entfluchtung des CC3
4 / 30	Brandschutzplan Obergeschoss

- die im Prüfbericht vom 10.07.2014, 12.08.2014 und 15.08.2014 benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. Verlauf des ersten Rettungsweges über die Versammlungsräume (§ 31 (1) HBauO) vom Verteilergang über die offene Erschließungstreppe.

Bedingung

- Der Verteilergang ist in Abständen von ca. 30 m durch rauchdichte Abtrennungen zu unterteilen.
 - Es sind mobile Treppen an die Fahrgastbrücken vom Schiff zum Verteilergang zu installieren, so dass ein Rettungsweg aus den Fahrgastbrücken auf die Kaioperationsfläche zur Verfügung steht.
 - Das Ergebnis der Entfluchtungs- bzw. Personenstromsimulation weist einen sicheren Rettungsweg nach.
- 1.2. Die Nutzungseinheit 3 ist keine reine Büronutzung. Damit dürfte die Nutzungseinheit nicht größer als 200 m² sein, wenn auf einen notwendigen Flur verzichtet werden soll. Die Nutzungseinheit 3 hat insgesamt 231 m². Die zulässige Größe wird um 31 m² überschritten.
- 1.3. Überschreitung der zulässigen Brandabschnittslängen (§ 28 HBauO) um 210,00 m in Längsrichtung und 15,00 m in Querrichtung. Die Länge des Brandabschnitts beträgt 250 x 55 m.
- 1.4. Notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum (HBauO § 33 (1))
Die beiden Treppenräume in den Achsen 1-2/J-H und 38-39/J-H haben keinen eigenen, durchgehenden Treppenraum sondern führen als offene Treppe von der Ebene des Verteilerganges ins Erdgeschoss.
- 1.5. Unklassifizierte Verglasung zwischen Verteilergang und den Versammlungsräumen (§ 3 (3) VStättVO). Nach VStättVO sind feuerhemmend Trennwände als Abschluss von Versammlungsräumen erforderlich.
- 1.6. Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge von 30 m aus den Versammlungsräumen (§ 7 (1) VStättVO)
Die zulässige Rettungsweglänge wird in den Versammlungsräumen (Wartebereich und Gepäckrückgabe) überschritten.
- 1.7. Die offenen Treppen in den Achsen J-H/ 1-2 und J-H/38-39 sollen statt in F90 (§ 8 Abs. 2 VStättVO) in feuerhemmender Qualität hergestellt werden.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
- 2.1. Starkstromanlage
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 15 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.
- 2.2. Lüftungsanlage
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 15 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.
- 2.3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 15 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.
- 2.4. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange

Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) und entsprechend der Nachforderungen zur Prüfung nachzureichen.

2.5. Prüfung der anlagentechnischen Belange (Aufzüge/Fahrtreppen)

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

**Anlage zum Bescheid
###**

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss